



# Satzung des Witzhaver Sportvereins von 1977 e. V.

## §1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Verbandszugehörigkeit

1. Der Witzhaver Sportverein e. V. ist am 04.01.1977 gegründet worden und ist ein Verein sporttreibender und sportfördernder Personen.
2. Der Name des Vereins lautet: Witzhaver Sportverein von 1977e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Witzhave.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Das Vereinsabzeichen ist ein grünes W auf weißem Grund.

Der Witzhaver SV ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und des Kreissportverbandes Stormann e. V. sowie der zuständigen Fachverbände, deren Sportart im Verein betrieben wird.

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Pflege und Förderung der sportlichen Betätigung, der Freude am Spiel, der kulturellen Förderung und dem Gemeinschaftsbedürfnis seiner Mitglieder.
2. Der Verein fördert oder trägt darüber hinaus Unternehmungen, die zur weiteren Verbreitung des öffentlichen Interesses am Sport beitragen. Er sorgt zu diesem Zweck für Informationen und Aufklärungen.
3. Der Verein ist rassistisch, politisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral.

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Alle Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §4 Ämter

1. Alle Ämter des Witzhaver SV können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Personen ausgeübt werden. Dementsprechend ändern sich die Amtsbezeichnungen.
2. Die Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich, d. h. unentgeltlich auf Zeit ausgeübt.
3. Eine Amtsperiode darf den Zeitraum von 2 Jahren grundsätzlich nicht überschreiten.
4. Unmittelbare Wiederwahl ist bis auf die Kassenprüfer für alle Ämter zulässig.

## §5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Witzhaver SV werden.
2. Der Witzhaver SV unterscheidet folgende Mitglieder:
  - a) aktive Mitglieder: dies sind alle sporttreibenden Mitglieder.
  - b) passive Mitglieder: diese nehmen nicht am Sportbetrieb teil und zahlen Beitrag



# Satzung des Witzhaver Sportvereins von 1977 e. V.

## §5 Mitgliedschaft

- c) Ehrenmitglieder: diese sind beitragsfrei und werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- d) jugendliche Mitglieder: Sie gehören bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Vereinsjugend.

## §6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag beim Vorstand eingeht. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung ist mindestens 1 Monat vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Austrittserklärungen minderjähriger Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Durch den Austritt wird die Zahlungspflicht bereits fällig gewordener Beiträge nicht berührt.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückständen mit mehr als 6 Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung
  - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen
5. Der Bescheid über den Ausschluss wird dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen, nach Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden des Witzhaver SV schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss innerhalb von 6 Wochen endgültig.

Aus dem Verein ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens, Beitragsrückzahlungen oder Rückzahlung von Aufnahmegebühr oder Umlagen.

## §7 Allgemeine Rechte und Pflichten, Haftung

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf sportliche Betreuung durch den Witzhaver SV und auf eine satzungsgemäße Benutzung der bestehenden vereinseigenen Einrichtungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.



# Satzung des Witzhaver Sportvereins von 1977 e. V.

## §7 Allgemeine Rechte und Pflichten, Haftung

4. Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind die Mitglieder an die Weisungen der dafür verantwortlichen Betreuer des Witzhaver SV gebunden. Sie haben die dem Witzhaver SV bzw. der Gemeinde Witzhave gehörenden bzw. die durch den WSV anvertrauten Anlagen und Geräte pfleglich zu behandeln.
5. Alle Mitglieder des Witzhaver SV haben sich in Ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder so zu verhalten, dass dem Ansehen des Witzhaver SV kein Schaden entsteht.
6. Der Witzhaver SV haftet weder für die Folgen von Schäden und Unfällen der Vereinsmitglieder, die sie durch sportliche Betätigung erleiden, noch für Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust von Sachen, welche die Vereinsmitglieder bei ihrer Betätigung in und auf Sportanlagen oder Veranstaltungsräumen erlitten haben.
7. Versicherungsschutz für die Mitglieder des Witzhaver SV besteht im Rahmen der Versicherungsbedingungen, die der Landessportverband mit dem Versicherungsträger abgeschlossen hat.

## §8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr ab.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Vereinsjugendwart, der gemäß Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt wird.
4. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können mit beratener Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Bei der Wahl des Vereins-Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie den Abteilungsjugendwarten zu. Für Abteilungen ohne Jugendwart steht das Stimmrecht dem Abteilungsleiter zu.
6. Das passive Wahlrecht ist unbegrenzt.

## §9 Beiträge

1. Aufnahmegebühren, Beiträge und für die Arbeit des Vereins notwendig werdende Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand hat das Recht, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag vorübergehend zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Auf Antrag zahlen weibliche Mitglieder vom 5. Monat der Schwangerschaft bis 4 Wochen nach der Geburt einen Ruhebeitrag.
2. Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen können vom Vorstand beschlossen werden.
3. Der Mitgliederbeitrag wird halbjährlich im Voraus durch Lastschriftverfahren beim Mitglied des WSV eingezogen. Dafür ist vom Mitglied ein entsprechendes **SEPA-Lastschriftsandat** zu erteilen.
4. Mitgliedsbeiträge sind der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen.



# Satzung des Witzhaver Sportvereins von 1977 e. V.

## §10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Vereinsausschuss

## §11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung wird in der Vereinszeitschrift, der örtlichen Tagespresse oder im Aushang bekanntgegeben.  
Zwischen dem Tag der Bekanntgabe, der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung stattfinden, wenn:
  - a) der Vorstand es beschließt oder
  - b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragen.
5. Mit der Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die immer im 1. Quartal des Jahres stattfinden sollte, ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese muss folgende Punkte beinhalten:
  1. Bericht der Vorstandes
  2. Bericht des Kassenwartes
  3. Bericht der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Kassenwartes
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  8. Verschiedenes
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.
8. Wahlen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende neu zu wählen, übernimmt der 2. Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung der Wahl des 1. Vorsitzenden. Wahlvorschläge sind schriftlich an den Vorstand zu richten oder werden in der Versammlung vorgebracht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
9. Anträge können nur von Mitgliedern gestellt werden.



# Satzung des Witzhaver Sportvereins von 1977 e. V.

## §11 Mitgliederversammlung

10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung genommen wird. Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.
11. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## §12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassenwart
  - Schriftwart
  - Vereinsjugendwart
2. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar:
  - a) der 1. Vorsitzende  
der Schriftwart in den Jahren mit gerader Ordnungszahl
  - b) der 2. Vorsitzende  
der Kassenwart in den Jahren mit ungerader OrdnungszahlDie Wahl des Vereinsjugendwartes regelt die Jugendordnung. Der Vereinsjugendwart wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann vom übrigen Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausscheidenden Mitgliedes beauftragt werden. Auf der folgenden Mitgliederversammlung hat die Nachwahl zu erfolgen.
6. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Auf Veranlassung des Vorstandes können Gäste an Sitzungen teilnehmen.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Der Vorstand hat den Solidargedanken innerhalb des Witzhaver SV zu fördern.



# Satzung des Witzhaver Sportvereins von 1977 e. V.

## §12 Der Vorstand

9. Der Vorstand betreut und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Abteilungsspezifische Details kann der Vorstand den Abteilungen übertragen. Er kann zu seiner Unterstützung Beauftragte einsetzen. Der Vorstand vertritt den Witzhaver SV gegenüber anderen Vereinen, den Verbänden und der Öffentlichkeit.  
Der Vorstand beschließt, ob eine Abteilung einzurichten oder aufzulösen ist. Der Vorstand kann Entscheidungen der Abteilungen aufheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen und durch eigene Entscheidungen ersetzen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Vereinsjugend teilzunehmen.
11. Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit zu entbinden. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins vorübergehend oder nach Anhörung auf Dauer aus dem Verein ausschließen. Die Maßnahme ist dem Mitglied innerhalb von 7 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.
12. Den betroffenen Mitarbeitern und Mitgliedern steht die Berufung an den Vereinsausschuss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellungsdatum schriftlich zu Händen des Vorstandes zu. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Einspruchs zu fällen und ist endgültig.

## §13 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) den Abteilungsleitern, im Verhinderungsfall deren gewählte Vertreter
  - c) 2 Beisitzern
2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Beisitzer für die Dauer von 2 Jahren.
3. Der Vereinsausschuss tagt im Bedarfsfall.
4. Der Vereinsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

## §14 Vereinsjugend

1. Die Jugendarbeit im Witzhaver Sportverein wird besonders gefördert.
2. Die Belange der Jugend regelt die Jugendordnung des Witzhaver Sportvereins. Außerdem werden die Jugendordnungen der Landessportjugend und der Kreissportjugend in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
3. Der Jugendausschuss beruft einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Jugendversammlung ein. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 12. – 18. Lebensjahr. Sie wählen den Jugendausschuss. Ihm gehören an:
  - a) der Vereinsjugendwart als Vorsitzender
  - b) der stellvertretende Vereinsjugendwart
  - c) die Abteilungsjugendwarte





# Satzung des Witzhaver Sportvereins von 1977 e. V.

## §14 Vereinsjugend

4. Gemäß §15 der Satzung des Witzhaver Sportvereins gehört der Vereinsjugendwart dem Vorstand an.
5. Die Vereinsjugend arbeitet weitgehend unabhängig vom Vorstand; Beschlüsse und Veranstaltungen der Sportjugend müssen jedoch im Einklang mit den Grundsätzen der Vereinssatzung stehen.

## §15 Abteilungen

1. Jede im Witzhaver SV betriebene Sportart wird in der entsprechenden Abteilung zusammengefasst.
2. Die Abteilungen sind verpflichtet, ihren Abteilungsleiter, den Stellvertreter und ggf. entsprechend der Altersstruktur der Abteilung den Abteilungsjugendwart zu wählen; Ausnahme die Abteilung Kinderturnen: dieser Abteilungsleiter wird vom Vorstand für 2 Jahre ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Die Wahl der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung des Vorstandes.
4. Die Abteilungsleiter sind mit der Bestätigung ihrer Wahl durch den Vorstand Mitglied im Vereinsausschuss und haben Interessen ihrer Abteilung im Verein zu vertreten. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, den Vorstand über Aktivitäten in der Abteilung zu unterrichten und für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und Ressourcen der Abteilung im Auftrage des Vorstandes gemäß Maßgabe der Satzung bzw. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen. Die Verantwortung für alle rechtsgeschäftlichen Aktivitäten der Abteilung verbleibt beim Vorstand des Witzhaver SV.
5. Die Abteilungen verwalten die laut Etatbeschluss der Jahreshauptversammlung zugewiesenen Finanzmittel im Auftrag des Vorstandes bis zur Höhe der Summe des Etatpostens des laufenden Geschäftsjahres weitgehend selbständig; in ihrer finanztechnischen Wirkung darüber hinausgehende Aktivitäten muss der Vorstand vorher schriftlich genehmigen. Die Abteilungen können nach Zustimmung des Vorstandes eigene Sonderbeiträge und Einstandszahlungen beschließen. Die Abteilungen sind berechtigt, die Verwaltung der Abteilungsfinanzmittel durch Abteilungsversammlungsbeschluss Abteilungsmitgliedern zu übertragen; diese bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Alle zur Durchführung des Abteilungsbetriebes erforderlichen Kassen und Bankkonten sind Unterkassen des Hauptkontos des Witzhaver SV und prüfungs- und dokumentationspflichtig.
6. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstige Leistungen können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.
7. Aktivitäten und Initiativen, die die Gesamtinteressen des Vereins berühren, sind mit dem Vorstand vorher abzustimmen und von diesem zu genehmigen.
8. Einnahmen aus abteilungsspezifischen Werbe- und Sponsoring-Aktivitäten sowie abteilungsspezifische Spenden stehen uneingeschränkt der Abteilung zu. Hierzu erforderliche Vereinbarungen und Verträge sind ausschließlich Vorstandsangelegenheit.



# Satzung des Witzhaver Sportvereins von 1977 e. V.

## §15 Abteilungen

9. Die Abteilungen regeln den Sportbetrieb mit den übergeordneten Fachverbänden im Auftrag des Vorstandes überwiegend selbstständig. Bei Auseinandersetzungen ist der Vorstand einzuschalten und verbleibt bis zum Abschluss zuständig und verantwortlich.
10. Bei Auseinandersetzungen innerhalb der Abteilungen ist die Abteilungsleitung nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vorstandes, Strafgelder zu erheben oder Mitglieder auf Zeit oder Dauer vom Sportbetrieb auszuschließen.
11. Bei Abspaltung einer Abteilung vom Witzhaver SV verbleibt das gesamte Abteilungsvermögen im Witzhaver SV.
12. Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand des WSV.

## §16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Beide Kassenprüfer prüfen die Rechnungsführung und die Vereinskasse und berichten der Mitgliederversammlung.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören oder mit der Führung einer Abteilungskasse beauftragt sein.
3. Die Prüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem Vorstand vorzulegen.
4. Das Amt des Kassenprüfers endet nach 2 Jahren. Er kann unmittelbar nicht wiedergewählt werden.
5. Bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes beantragen sie die Entlastung des Kassenwartes.

## §17 Vereinsordnungen

1. Die Abteilungen können sich Ordnungen geben.
2. Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Alle Abteilungsordnungen sowie die Jugend- und die Beitragsordnung sind nicht Bestandteil der Satzung des Witzhaver Sportvereins.
4. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsablaufes kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen, die ebenfalls nicht Bestandteil der Satzung sind.

## §18 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Vorstandes sowie der Abteilungen und der Jugendversammlungen sind jeweils Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen und gelten für alle Mitglieder des betreffenden Bereiches verbindlich. Alle Protokolle über Beschlüsse der Abteilungen und der Jugendversammlung sind dem Vorstand unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen zur Kenntnis zu bringen.





# Satzung des Witzhaver Sportvereins von 1977 e. V.

## §19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist unter Beifügung der Änderungsvorschläge durch den Vorstand 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über redaktionelle Satzungsänderungen, die von einer Behörde oder einem übergeordneten Verband gewünscht werden, kann der Vorstand beschließen. Er berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.

## §20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
  - a) der Gesamtvorstand mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller seiner Mitglieder
  - b) oder von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung schriftlich gefordert wurde..
3.
  - a) die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
  - b) Eine weitere Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Bei Auflösung des Vereins wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen der Gemeinde Witzhave für sportliche und jugendfördernde Zwecke zugeführt.
7. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## §21 Übergangsbestimmungen

Diese am 30.03.2015 beschlossene (grün) Satzung wird mit Eintrag in das Vereinsregister gültig.

---

Lars Walter, 1. Vorsitzender

---

Detlef Dülsen, 2. Vorsitzender